

Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte der abgegebenen Stellungnahmen

im Verfahrensschritt der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1), § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

und Darstellung der Bewertung (Abwägung) der Gemeinde Kyffhäuserland

in Vorbereitung der Offenlage gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

im Planverfahren zur Aufstellung

des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Stadt / Gemeinde: Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland (OT Bendeleben)

Ansprechpartnerin: Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland
Herr Hoffmann
Tel./Fax: (034671) 660 0
email: hoffmann@kyffhaeuserland.de

Auftragnehmer: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 990919
email: info@meiplan.de

Ansprechpartner: Herr Andreas Meißner, Architekt für Stadtplanung

Nordhausen / Kyffhäuserland Juni 2021

Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie benachbarte Gemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom **08.10.2020** zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange bis zum **16.11.2020** gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung: (X) Stellungnahme fristgerecht; (V) Stellungnahme nach Fristablauf; (O) keine Stellungnahme abgegeben, (Z) Anschreiben unzustellbar zurück:

1.	X	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 340, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
2.	O	Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen
3.	X	Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
4.	X	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern
5.	X	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen
6.	X	DSF Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen
7.	X	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis
8.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar
9.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Am Petersberg 12, 99084 Erfurt
10.	X	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar
11.	X	BAIUSBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
12.	X	TEN Thüringer Energienetze GmbH Regionaler Netzbetrieb, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode

13.	X	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar
14.	X	Stadtwerke Sondershausen GmbH, Am Schloßpark 18, 99706 Sondershausen
15.	O	Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 900102, 99104 Erfurt
16.	X	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
17.	X	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“, A.-Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen
18.	X	Thüringer Forstamt Bleicherode - Südharz, Burgstraße 53, 99752 Bleicherode
19.	X	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Kyffhäuserstraße 44, 06567 Bad Frankenhausen
20.	X	Industrie- und Handelskammer, Postfach 900155, 99104 Erfurt
21.	X	Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen
22.	O	Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen
23.	O	Stadt Heringen / Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen
24.	X	Verwaltungsgemeinschaft "Greußen", Bahnhofstraße 13a, 99718 Greußen
25.	O	Verbandsgemeinde "Goldene Aue", Lange Straße 8, 06537 Kelbra (Kyffhäuser)
26.	O	Landgemeinde Kindelbrück VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück

Da von den Trägern öffentlicher Belange, welche in der o.a. Aufstellung mit (O) gekennzeichnet sind, innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme eingegangen ist, kann die Gemeinde Kyffhäuserland davon ausgehen, dass deren zu vertretende Belange durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland nicht berührt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum **vom 23.11.2020 bis 23.12.2020**. In diesem Zeitraum sind **sechs Stellungnahmen** abgegeben worden.

Im Ergebnis der Durchführung der Verfahrensschritte der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgt auf den nachfolgenden Seiten die Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte der abgegebenen Stellungnahmen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland (Anregungen) und die Darstellung der planerischen Bewertung (Abwägung der Gemeinde Kyffhäuserland):

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
1.) Thüringer Landesverwaltungsamt		Schreiben vom 11.11.2020
Az.: 340.2-4621-6117/2020-16065085-FN P-Windenergie		
1.1	<p>Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Luftverkehrs <p>Wir übergeben Ihnen als Anlage 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Darüber hinaus übersende ich Ihnen in der Anlage 3 vom Fachbereich Bauleitplanung zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte zum Planentwurf und zum Planverfahren.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle Gemarkungsflächen der Gemeinde Kyffhäuserland. Die Datei mit der Geltungsbereichsgrenze wird zum gegebenen Zeitpunkt per Email versandt.</p>
1.2	<p>Anlage 1 zum Schreiben vom 11.11.2020 (Az: 340.2-4621-6117/2020-16065085-FNP-Windenergie)</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendungen Die dargestellten Potentialflächen Windenergie liegen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und stehen somit im Widerspruch zum Ziel Z 3-6.</p> <p>b) Rechtsgrundlage Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) - in Kraft getreten mit Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012, S. 1689, vom 29.10.2012</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) keine</p>	<p>Es ist richtig, dass die Vorgabe 5.2.13 V des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 der Regionalplanung die Verpflichtung auferlegt, Vorranggebiete mit der Wirkung als Eignungsgebiete für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Es handelt sich bei „Vorgaben“ um ein zusätzliches Planungsinstrument, welches in § 4 Abs. 2 ThürLPIG vorgesehen ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift richten sich diese Vorgaben jedoch ausschließlich an die nachgeordneten Regionalpläne. Bindungswirkung für die Bauleitplanung können sie damit nicht entfalten.</p> <p>Es handelt sich auch nicht um Ziele der Raumordnung, da sie keine konkrete, endabgewogene Festlegung treffen. Eine Bindungswirkung nach § 1 Abs. 4 BauGB scheidet deshalb aus.</p> <p>Die Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie durch die Standortgemeinden ergibt sich schließlich auch aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) BauGB.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Weitergehende Hinweise</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Grundlage für die raumordnerische Bewertung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Kyffhäuserland bilden die Grundsätze und Ziele im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP - GVBI 6/2014 vom 04.07.2014) und im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012).</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorentwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen beabsichtigt die Gemeinde Kyffhäuserland auf der Flächennutzungsplanenebene Darstellungen zur Entwicklung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergiestandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen.</p> <p>Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im Plangebiet, welches das gesamte Gemeindegebiet umfasst, vier Potentialflächen zur Windenergienutzung identifiziert und räumlich abgegrenzt.</p> <p>Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) enthält das LEP verbindliche Vorgaben für Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die durch die Regionalpläne festzulegen sind.</p> <p>Gemäß Vorgabe 5.2.11 V des LEP sollen in den Regionalplänen die landesweiten und regionsbezogenen Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechend der endogenen Potenziale, den jeweiligen Steuerungsmöglichkeiten und -erfordernissen sowohl räumlich als auch sektoral konkretisiert werden. Dazu sind entsprechend Vorgabe 5.2.13 V LEP in den Regionalplänen zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3 Raumordnungsgesetz - ROG).</p> <p>Die Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen erfolgt in Thüringen demnach über die Regionalpläne und nicht über die Flächennutzungsplanungen der Gemeinden.</p> <p>Unter dem Punkt 3.2.2 sind im RP-NT Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt worden.</p>	<p>Ziele der Raumordnung können eine Anpassungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB nur auslösen, wenn sie rechtmäßig sind (BVerwG, Beschl. v. 25.06.2007 – 4 BN 17/07).</p> <p>Das Ziel Z 3-6 RP-NT ist jedoch nach Auffassung der Gemeinde Kyffhäuserland nicht rechtmäßig, so dass die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung des FNP auch nicht daran gebunden ist. Es fehlt bereits an einem schlüssigen, gesamtträumlichen Plankonzept zur Ausweisung der Windenergie. Dies ergibt sich aus der fehlerhaften Festlegung der harten und weichen Tabukriterien (pauschaler harter Siedlungsabstand von 750 m ohne Differenzierung der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Gebietsnutzungen; pauschaler Ausschluss von Wald unter Heranziehung des § 10 ThürWaldG a.F. sowie pauschales Verbot in Bauschutzbereichen von Flug- und Landeplätzen nicht gerechtfertigt, keine Prüfung, ob Windenergie substanziell Raum verschafft wurde) und der daraus folgenden Auswirkung auf das Abwägungsergebnis. Eine rechtmäßige Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung hat demnach im RP-NT nicht stattgefunden, die eine Ausschlusswirkung herbeiführen könnte. Rechtswidrige Zielfestlegungen hat die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht zu beachten. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB greift demnach nicht.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stellen keine Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Gemäß Ziel Z 3-6 sind die im Regionalplan verbindlich vorgegebenen Vorranggebiete Windenergie, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben, für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig.</p> <p><u>Für die Planungsregion Nordthüringen liegen mit dem RP-NT rechtsverbindliche Ziele der Raumordnung vor. Die Gemeinde ist somit an das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB gebunden.</u></p> <p>Da sich im Gemeindegebiet keines der unter Ziel Z 3-6 festgelegten Vorranggebiete befindet, wird die Gemeinde Kyffhäuserland vom o.g. Ausschluss für raumbedeutsame Windenergieanlagen erfasst.</p> <p>Die mit dem vorgelegten Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dokumentierten Planungsabsichten der Gemeinde widersprechen daher dem RP-NT, Ziel Z 3-6.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand gilt das auch für den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen. In dem am 30.05.2018 von der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zur Freigabe und Anhörung / öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf ist ebenfalls kein Vorranggebiet Windenergie in der Gemeinde Kyffhäuserland ausgewiesen (vgl. Entwurf RP-NT, Ziel Z 3-4).</p> <p>Hinweis: Als Zielstellung der vorliegenden Planung wurde benannt, das Ergebnis der eigenen Standortuntersuchungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen im sogenannten „Gegenstromprinzip“ zur entsprechenden Berücksichtigung zur Kenntnis zu geben. Dies entspricht grundsätzlich dem Ansatz der Regionalen Planungsgemeinschaft für das Beteiligungsverfahren bei der Änderung des Regionalplanes. Standortuntersuchungen von Kommunen können und sollen in die Gesamtplanung des RP-NT einfließen. Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegt es dann, ein Gesamtkonzept für die Steuerung der Windenergieanlagen auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben unter Einbeziehung der vorgebrachten Interessen u.a. der Kommunen, Fachbehörden, sonstiger Planungsträger, der Wirtschaft und der Bürger sowie eigener planerischer Konzepte zu erstellen. Für die Erarbeitung entsprechender Standortuntersuchungen bzw. kommunaler Konzepte zur Windenergienutzung durch die Gemeinden im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne bedarf es allerdings nicht der Instrumente der Bauleitplanung.</p>	<p>lediglich in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB lösen sie nicht aus. Der Potenzialbereich „D“ stellt eine Potenzialfläche im RP-NT-Entwurf dar. Weiche und harte Tabukriterien sprechen demnach schon nicht gegen die Ausweisung der hier verfolgten Fläche „D“.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland sieht sich in ihrer kommunalen Planungshoheit bestärkt, ihren kommunalen Beitrag gegen den Klimawandel leisten zu wollen und gewichtet die Ausweisung der Potenzialfläche „D“ demnach höher als die bislang nicht vorgesehene Ausweisung der Potenzialfläche im Entwurf des RP-NT.</p> <p>Wie das hiesige Planungsverfahren zeigt, sprechen keine Gründe gegen eine solche Ausweisung. Auch der Plangeber führt keine Punkte an, weshalb er sich gegen die Ausweisung der hier betroffenen Potenzialfläche „D“ im aktuellen Entwurf des RP-NT entschieden hat. Schließlich verbleiben im Gemeindegebiet auch keine sonstigen Flächen für die Windenergienutzung.</p> <p>Der Gemeinde Kyffhäuserland ist es aufgrund ihrer Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG auch nicht verwehrt, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um so ihren Planungsabsichten einen gefestigten rechtlichen Rahmen zu geben und damit im Sinne des Gegenstromprinzips vom Regionalplaner hinreichend berücksichtigt zu werden, vgl. § 1 Abs. 3 ROG. Dass sich die Gemeinde auf eine Äußerungsmöglichkeit im Beteiligungsverfahren zum RP-NT beschränken muss, ist nicht nachvollziehbar. § 13 Abs. 2 S. 2 ROG verweist vielmehr explizit auf die zu berücksichtigenden Planungsabsichten, welche durch Flächennutzungspläne oder sonstige Planentscheidungen der Gemeinden zum Ausdruck gebracht werden.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
1.3	<p>Anlage 2 zum Schreiben vom 11.11.2020 (Az: 340.2-4621-6117/2020-16065085-FNP-Windenergie)</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs</p> <p>Weiter gehende Hinweise:</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen befinden sich sämtlich im Nahbereich bzw. Wirkungsbereich des Sonderlandesplatzes Bad Frankenhausen, für den ein Baubeschränkungsbereich ausgewiesen ist.</p> <p>Aus Gründen der Luftsicherheit und der dafür erforderlichen Hindernisfreiheit werden die ausgewiesenen Plangebiete abgelehnt.</p>	<p>Es handelt sich bei den Begriffen „Nahbereich“ bzw. „Wirkbereich“ bereits um keine rechtlichen oder flugtechnischen Fachbegriffe, die ihrerseits eigenständig einer Gebietsausweisung entgegenstehen könnten. Die Gemeinde Kyffhäuserland konzentriert sich im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“, welche sich in mehr als 10 km Entfernung zum Sonderlandeplatz Bad Frankenhausen befindet. Eine luftverkehrsrechtliche Beeinträchtigung des Sonderlandeplatzes Bad Frankenhausen ist bei Ausweisung der Potenzialfläche „D“ nicht ersichtlich. Der Bauschutzbereich mit einem Radius von 5 km umfasst die Fläche „D“ nicht. Hindernisfreiflächen werden nicht durchdrungen und darüber hinaus sind konkrete Flugverfahren nicht betroffen.</p> <p>Zudem ist das Gebot der planerischen Zurückhaltung zu beachten. Etwaige luftverkehrsrechtliche Konflikte können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren besser, effektiver und zweckmäßiger gelöst werden, wenn konkrete Anlagenstandorte in der ausgewiesenen Potenzialfläche „D“ bekannt sind. Schließlich kommt es bei der Frage der Gefährdung des Luftraums immer auf die konkrete Situation vor Ort an (betroffenes Flugverfahren, Anlagenlayout, Gesamthöhe und Rotordurchmesser). Die Ausführungen führen demnach zu keinem anderen Abwägungsergebnis.</p>
1.4	<p>Anlage 3 zum Schreiben vom 11.11.2020 (Az: 340.2-4621-6117/2020-16065085-FNP-Windenergie)</p> <p>Zu beachtende planungsrechtliche Sachverhalte zum Planentwurf und zum Planverfahren</p> <p><u>Erforderlichkeit der Planung, Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB</u></p>	<p>Das rechtswidrige Ziel Z 3-6 des RP-NT löst die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB für die hiesige Planung der Gemeinde Kyffhäuserland nicht aus. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hierbei auf die obigen Ausführungen unter Pkt. 1.2 der Abwägungstabelle verwiesen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Die Pflicht, sämtliche Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB), bezweckt die Gewährleistung umfassender Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung (BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 - 4 C 14.01). Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen. Er ist diesem vielmehr rechtlich vorgelagert. <u>Die Ziele der Raumordnung enthalten Festlegungen, die in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen sind.</u> Daraus folgt, dass die Regelung in § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend ist, nicht heranzuziehen ist (vgl. BVerwG Beschluss vom 08.03.2006, 4 B 75.05).</p> <p>Vor diesem Hintergrund läuft die vorgelegte Planung, die der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen dient, ins Leere, da sowohl der rechtswirksame Regionalplan Nordthüringen als auch der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen (Stand 2018) keine Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht. Da die Ausweisung dieser Gebiete für die Windenergienutzung in sogenannten Eignungsräumen erfolgt, ist damit eindeutig die Absicht verbunden, Windkraftanlagen auf diese Flächen zu konzentrieren und zugleich zu beschränken. Die hier zum Ausdruck kommende grundsätzliche Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf außerhalb der Eignungsräume gelegenen Flächen kann durch die bauleitplanerische oder fachplanerische Abwägung nicht überwunden werden. Im Ergebnis ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland nach dem derzeitigen Regionalplan und nach dem Entwurf der Fortschreibung ausgeschlossen.</p> <p>Ein Bauleitplan, der das Anpassungsgebot missachtet, ist unwirksam. Da auch sachliche Teilflächennutzungspläne der Genehmigung nach § 6 BauGB unterliegen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung ausgeschlossen ist. Insoweit ist es unverständlich und vor dem Hintergrund einer sparsamen Haushaltsführung auch nicht plausibel, weshalb die Gemeinde Kyffhäuserland ein Planverfahren einleitet, das keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Selbstverständlich ist es der Gemeinde unbenommen, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen Vorschläge für (weitere) Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie auf der Grundlage eigener Erhebungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Kenntnis zu geben. Die Aufstellung und Durchführung eines eigenständigen Bauleitplanverfahrens, das den Zielen der Raumordnung unstrittig widerspricht, ist jedoch nicht erforderlich, da der Bauleitplan von vornherein keine Chance auf Verwirklichung hat.</p>	<p>Die Gewährleistung umfassender Konkordanz zwischen übergeordneter Landesplanung und gemeindlicher Bauleitplanung ergibt sich nicht ausschließlich aus dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB, sondern auch aus dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG.</p> <p>Aufgrund der grundrechtlich geschützten Planungshoheit der Standortgemeinden nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG haben die Träger der Raumordnung die Planungsabsichten der Gemeinden in ihrer Planung hinreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Ziele der Raumordnung als endabgewogene Festlegungen sind der Abwägung im gemeindlichen Planverfahren nur dann vorgelagert, wenn diese auch rechtmäßig sind. Wie sich aus den unter Pkt. 1.2 der Abwägungstabelle gemachten Ausführungen ergibt, ist dies in Bezug auf das Ziel Z 3-6 des RP-NT jedoch gerade nicht der Fall.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind hingegen Teil des Abwägungsprozesses gemeindlicher Planungen, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG.</p> <p>Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Zielfestlegung Z 3-6 sowie dem Umstand, dass sich die Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen noch immer in Aufstellung befindet und eine Ausweisung der hier verfolgten Potenzialfläche „D“ demnach nicht unmöglich ist (sondern sich vielmehr aufdrängt unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Abwägung), ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland aktuell auch nicht ausgeschlossen. Eine Genehmigung des FNP nach § 6 BauGB ist demnach gerade nicht von vornherein ausgeschlossen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p><u>Es wird dringend empfohlen, das Planverfahren - auch zur Vermeidung unnötiger Aufwendungen in der Kommune selbst, aber auch bei allen am Planungsprozess beteiligten Behörden, Verbänden, der Öffentlichkeit usw. - einzustellen.</u></p> <p>Wegen der grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Planung mit vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung wird auf weitergehende Hinweise zur Planung verzichtet.</p>	<p>Gerade unter dem Aspekt einer sparsamen Haushaltsführung ergibt sich die Handlungspflicht der Gemeinde bereits frühzeitig ihren Planungswillen in das Änderungsverfahren des RP-NT zu integrieren, um langjährige und kostenintensive Rechtstreitigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Da keine Verstöße gegen raumordnerische Belange vorliegen, ist das Planverfahren der Gemeinde Kyffhäuserland auch nicht einzustellen. Dies würde die von Verfassung wegen geschützte und auch durch die Regionalplanung zu berücksichtigende Planungshoheit der Gemeinde Kyffhäuserland unterschlagen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
3.) Landratsamt Kyffhäuserkreis		Schreiben vom 12.11.2020
		Az.: III.2.2 - 621.41-02000691/22
3.1	<p>Aufgrund Ihrer Anforderung vom 08.10.2020 (Posteingang 13.10.2020) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft - Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz - Justizariat und Wirtschaftsförderung - SG Straßenverkehrsbehörde - SG Brand- und Katastrophenschutz - Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung - Amt für Tourismus und Kultur/Musikschule <p>In den 13 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme stellt nur Sachverhalte dar und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Inhalte zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan sind nicht enthalten.</p>
3.2	<p>Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft; <u>Bereich Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Zur Planung bestehen erhebliche Bedenken, welche sich wie folgt begründen:</p> <p>1. Alle vier Standorte widersprechen dem rechtswirksamen Regionalplan.</p>	<p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die obigen Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4 der Abwägungstabelle verwiesen. Ein Widerspruch zum RP-NT ist für die im Planverfahren nunmehr ausschließlich weiterverfolgte Fläche „D“ aufgrund der rechtswidrigen Zielfestlegung Z 3-6 RP-NT nicht gegeben.</p>
3.3	<p>2. Alle vier Standorte besitzen hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hinsichtlich windkraftsensibler Fledermaus- und Vogelarten. Inwieweit andere Arten bzw. Artengruppen durch die notwendige Freistellung von Waldflächen betroffen werden, kann ggf. nicht gesagt werden. Die Betroffenheit von Arten, die ggf. zum Hindernis für die Vorhabensrealisierung werden kann, muss im Umweltbericht analysiert werden, da die Gemeinde nicht in eine Befreiungslage, sofern keine Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen werden können, hineinplanen</p>	<p>Durch die ausschließliche Konzentration auf die Potenzialfläche „D“ im weiteren Planverfahren werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wurden Grundlageninformationen zum Beeinträchtigungsgrad und den erheblichen</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>kann die im Genehmigungsverfahren zur Versagung führen würde. Auch können notwendige, potenzielle Vermeidungsmaßnahmen dazu führen, dass ein Standort unrentabel wird. Mindestens auf der Basis der der UNB vorliegenden Artendaten ist im Umweltbericht zu beurteilen. Unter anderem aufgrund der artenschutzrechtlichen Brisanz des Gesamtgebietes wurde Standorte nicht in den in Überarbeitung befindlichen Regionalplan aufgenommen.</p>	<p>Auswirkungen der Planungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander erhoben. Dabei wurden auch eigene Erfassungen der Avifauna durchgeführt. Zudem wurde sich auf vorhandene Daten, Literatur und Pläne gestützt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Der Umgebungsschutz zum nächstliegenden NSG wird eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes sowie der Arten und deren Lebensräume ist damit nicht zu erwarten. Die nächstliegenden FFH- bzw. SPA-Gebiete befinden sich in etwa 1.000 m bzw. 1.400 m Entfernung. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen. Auf das Schutzgut <i>Pflanzen</i> sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Die Acker-Biotope (geringe Wertigkeit) im Plangebiet an den unmittelbaren WEA-Standorten werden kleinflächig überbaut und damit in Anspruch genommen. Für die <i>Vogelfauna</i> konnten während der Untersuchungen 2018 und 2019 innerhalb des Untersuchungsraumes mehrere Brutnachweise für Arten erbracht werden, die gegenüber WEA mit Meideverhalten reagieren. Aufgrund der Entfernungen der WEA zu den Brutplätzen der gefundenen WEA-sensiblen Greifvogelarten ist derzeit jedoch nicht von einer Beeinträchtigung der Arten auszugehen. Allerdings muss betont werden, dass mit der Errichtung von WEA in Rotmilan-reichen Regionen, zu denen der UR gehört, auch ohne besonders gefährdende Konstellationen, schon aufgrund der Häufigkeit der Art ein grundsätzliches Kollisionsrisiko nicht auszuschließen ist.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Aussagen zur Bedeutung des Gebietes sowie zu Konflikten für rastende Durchzügler und Wintergäste sowie Vorkommen von weiteren Nahrungsgästen und Großvögeln konnte anhand der beiden Untersuchungen nicht vorgenommen werden. Eine Nutzung der Felder des Projektgebietes als Nahrungsflächen bzw. eine Beeinträchtigung von Zugvögeln bei schlechten Wetterverhältnissen ist daher nicht auszuschließen. Im weiteren Planungsverlauf sind diesbezüglich weitere Untersuchungen notwendig, um entsprechend notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.</p> <p>Untersuchungen zur <i>Fledermaus</i>fauna im Gebiet liegen nicht vor. Es wird von einem potentiellen Vorkommen von Fledermäusen ausgegangen. Es besteht insbesondere für wandernde Fledermausarten sowie die Zwergfledermaus aufgrund der Anlage von WEA durch auftretende Druckveränderungen oder Kollisionen mit den Rotorblättern ein erhöhtes Tötungsrisiko. Das Plangebiet wird wahrscheinlich hauptsächlich als Nahrungshabitat und Jagdrevier durch Fledermäuse genutzt, die entlang der recht zahlreichen Baumreihen und Heckenstrukturen sowie am Waldrand als Leitstrukturen entlang fliegen. Zur Vermeidung von Schlagopfern sollten daher Mindestabstände der WEA zu derartigen Strukturen eingehalten werden.</p> <p>Ferner wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufgezeigt, welche die Schwere des Eingriffes vermindern und erhebliche Beeinträchtigungen verhindern bzw. vermeiden sollen.</p>
3.4	3. Bezüglich der Natura-2000-Gebiete ist der Umgebungsschutz (FFH-Richtlinie, Einführungserlass Thüringen) zu berücksichtigen, weshalb alle Standorte einer Erheblichkeitsabschätzung und ggf. einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen (Wechselbeziehungen mit im geschützten Gebiet lebenden relevanten und windkraftsensiblen Arten).	Im weiteren Planverfahren konzentriert sich die Gemeinde Kyffhäuserland ausschließlich auf den Bereich südwestlich von Günserode (Potenzialfläche „D“).

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden jedoch noch keine konkreten WEA-Standorte und Anlagentypen geplant; hier geht es lediglich um Flächen, die eine grundsätzliche Umsetzbarkeit im Hinblick auf vermeidbare oder lösbare Konflikte gewährleisten.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes und geschützten Landschaftsbestandteilen.</p> <p>Das nächst liegende FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“ liegt in etwa 1.000 m Entfernung, das nächst liegende SPA-Gebiet „Hainleite - Westliche Schmücke“ in etwa 1.400 m Entfernung. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen, jedoch macht der Umgebungsschutz angrenzender Natura 2000-Gebiete eine FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung auf der BImSchG-Genehmigungsebene zu den dann konkreten Anlagenstandorten nach § 34 BNatSchG erforderlich.</p>
3.5	4. Es ist für das Gebiet C zu prüfen, ob vorhabensbedingt bereits festgesetzte Kompensationsmaßnahmen betroffen sind. Dies sind Ausschlusskriterien sofern eine Beeinträchtigung erfolgen würde.	Die Ausweisung eines SO Wind im ehemaligen Potenzialbereich „C“ wird im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt.
3.6	5. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m, § 15 ThürNatG zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop bedarf einer Befreiung und einer Verbandbeteiligung nach § 29 Abs. 1 ThürNatG, welcher nicht vorgegriffen werden kann.	<p>Im weiteren Planverfahren konzentriert sich die Gemeinde Kyffhäuserland ausschließlich auf den Bereich südwestlich von Günserode (Potenzialfläche „D“).</p> <p>Es handelt sich hier überwiegend um intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Auf das Schutzgut Pflanzen sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Die Acker-Biotope im Plangebiet werden an den unmittelbaren WEA-Standorten kleinflächig überbaut und damit in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Wiesenweg- und Hohlwegbereiche mit ihren wertvollen Gehölzstrukturen für evtl. erforderliche Zuwegungen ist im derzeitigen Planungsstand noch nicht absehbar, sollte aber dringend vermieden oder entsprechend gleichwertig vor Ort ausgeglichen werden.</p>
3.7	<p>6. Vier Standorte (oder auch nur ein Standort) benötigen einen erheblichen Umfang an naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Kyffhäuserkreis, welcher nach gegenwärtiger Einschätzung nicht erbracht werden kann. Zum Eingriffstatbestand zählen auch die im erheblichen Umfang notwendigen Wegebaumaßnahmen. Kompensationsmaßnahmen sind im Gemeindegebiet zuzuordnen, denn eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren führt bei fehlender Kompensationsmöglichkeit zur Nichtumsetzbarkeit der Planung.</p>	<p>Konkrete Kompensationsmaßnahmen können auf Grund der fehlenden Daten des zu erwartenden tatsächlichen Eingriffs auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht prognostiziert werden und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im späteren BImSchG-Verfahren zu ermitteln, zu sichern und umzusetzen.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2a BauGB können Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf der Ebene der Flächennutzungsplanung den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise durch die Gemeinde zugeordnet werden. Diese Zuordnung der Ausgleichs- und Eingriffsflächen stellt jedoch keine zwingende Regelung des § 5 Abs. 2a BauGB, sondern lediglich eine Ermächtigungsregelung für die Gemeinde dar. Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde Kyffhäuserland, ob sie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung solche Darstellungen zu Ausgleichsflächen vornehmen will.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland hat sich aus den o.a. Gründen dazu entschieden, keine Flächen als Räume für Kompensationsmaßnahmen darzustellen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
3.8	<p>7. Die Beseitigung von Wald führt die klimapositive Windkraftnutzung ad absurdum. Zudem bedarf die Beseitigung von Wald einer Neuaufforstung im Verhältnis von 1 : 2. Weil schon Flächen für Kompensationsmaßnahmen fehlen, wo sollen zusätzlichen Aufforstungsflächen gefunden werden, zumal diese wiederum mit den Zielen der Regionalplanung und des Naturschutzes und der Landwirtschaft konform gehen müssen.</p>	<p>Mit der Änderung des Thüringer Waldgesetz ist eine Änderung der Nutzungsart von Wäldern zur Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG unzulässig. Die Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldflächen ist demnach ausgeschlossen. Es ist daher im weiteren Verfahren nicht vorgesehen, Waldflächen nach ThürWaldG in Anspruch zu nehmen. Es wird nur die Potenzialfläche „D“ weiterverfolgt. Diese Fläche befindet sich außerhalb von Waldflächen. Zusätzliche Aufforstungsflächen sind aus diesen Gründen schon nicht erforderlich.</p>
3.9	<p>8. Den auf Seite 12 der Begründung unter Punkt 4 genannten städtebaulichen Zielen und Grundsätzen widerspricht die Planung von vier! Standorten. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vier Zielen wird verzichtet, da der Widerspruch offensichtlich ist.</p>	<p>Der Inhalt dieses Teils der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland entschieden zurückgewiesen und wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung der städtebaulichen Rahmenbedingungen zur effizienten Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie ist ein Planungsgrundsatz gemäß § 1 (6) Nr. 7f und 8e BauGB, den jede Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu beachten hat, - im konkreten Fall hat sich die Gemeinde Kyffhäuserland dafür entschieden, planungsrechtlich einen Weg vorzubereiten, um mit einem aktiven kommunalen Beitrag einen Anteil zum Ausstieg aus dem Atom- oder Kohlestrom zu leisten, - der Gesetzgeber (der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland) hat im Jahr 1997 die Bedeutung der Windenergie im Kampf gegen den Klimawandel

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>erkannt und deren allgemeine privilegierte Zulässigkeit durch die Aufnahme als Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 (1) BauGB im Außenbereich planungsrechtlich unmissverständlich zum Ausdruck gebracht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - somit bestand im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland grundsätzlich auch die Möglichkeit, einen Beitrag zum Klimawandel zu leisten, was jedoch der Regionalplan Nordthüringen in seiner Fassung von 2012 rechtswidrig verhindert, als auch im aktuell vorliegenden Entwurf der Fortschreibung von 2018 rechtswidrig verhindern will, - eine rechtmäßige Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiete für die Windenergie hat weder im RP-NT 2012 noch im Entwurf der Fortschreibung von 2018 stattgefunden, um eine Ausschlusswirkung herbeiführen zu können (vgl. hierzu die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4 der Abwägungstabelle). - eine rechtswidrige raumordnerische Zielfestlegungen muss die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht beachten. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB greift demnach im konkreten Fall nicht. <p>Ein Widerspruch ergibt sich für die Gemeinde Kyffhäuserland aus der nebenstehenden Stellungnahme somit <u>nicht</u>. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ist erforderlich, um der Windenergie substanziell genügend Raum zu geben, die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet verbindlich zu regeln und damit einen Beitrag zur Erreichung der</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland zu leisten, was derzeit die Regionalplanung rechtswidrig verhindert.</p> <p>Wie sich aus der vorliegenden Abwägung ergibt, verfolgt die Gemeinde Kyffhäuserland für die Standortentwicklung von Windenergieanlagen im weiteren Verfahren nur noch den Bereich südwestlich von Günserode, Potenzialfläche „D“.</p>
3.10	<p>9. Mit den vorgelegten Unterlagen wird bereits zum jetzigen Planungsstand deutlich, dass sich das Ziel der Gemeinde mit hoher Wahrscheinlichkeit nur auf eine einzige Fläche reduziert. Abgesehen von dem potenziellen Hindernis militärische Liegenschaft, dürften die mit Wald bestockten Flächen hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes keinem Vergleich mit den Ackerflächen bei Günserode standhalten.</p>	<p>Die Aussage wird seitens der Gemeinde so bestätigt. Es wird nur noch die Potenzialfläche „D“ weiter verfolgt.</p>
3.11	<p>Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft; <u>Bereich Untere Wasserbehörde</u></p> <p><u>Keine Anregungen und Hinweise</u></p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
3.12	<p>Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft; <u>Bereich Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Bei der Festlegung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes muss gemäß § 50 BImSchG gewährleistet werden, dass durch die dort zulässigen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (insbesondere durch Lärmimmissionen und Schattenwurf) an den betroffenen schutzwürdigen Gebieten entstehen können.</p>	<p>Bei der Darstellung der Sondergebietsflächen wird dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG grundsätzlich bereits berücksichtigt. Da mit die Sondergebietsflächendarstellung jedoch noch keine konkreten WEA-Standorte festgelegt werden, müssen weitere Untersuchungen zu konkreten Standortentscheidungen der nächsten Planungs- bzw. Verfahrensebene (verbindliche Bauleitplanung und / oder BImSchG-Genehmigungsverfahren) vorbehalten bleiben.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
3.13	<p>Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft; <u>Bereich Untere Abfall-behörde</u></p> <p><u>Keine Anregungen und Hinweise</u></p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungs-relevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
3.14	<p>Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft; <u>Untere Bodenschutz-behörde/Altlasten</u></p> <p>Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Gegen die Potentialräume A, C und D bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Teilbereich B befindet sich zum Teil auf dem Truppenübungsplatz Dickkopf, der im Thüringer Altlasteninformationssystem erfasst ist. Die Zuständigkeit liegt dabei jedoch bei der Bundeswehr, Informationen darüber können im Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Weißenfels eingeholt werden.</p> <p>Das Landratsamt Kyffhäuserkreis. Untere Bodenschutzbehörde, ist bis zur endgültigen Klärung des Altlastenverdacht auf den i.S.v. § 2 (6) BBodSchG als Altlastverdachtsfläche erfassten Flurstücken bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen einsch. Umnutzungen von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen etc. vor Beginn der Ausführung einzubeziehen.</p> <p>Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem LRA Kyffhäuserkreis. Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.</p>	<p>Die Bundeswehr wurde im Hinblick auf die Verfügbarkeit ihrer Standort- und Truppenübungsplatzflächen im Planverfahren beteiligt; die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Potenzialflächen A bis C werden im weiteren Planverfahren entsprechend beachtet.</p> <p>Die Potenzialflächen A bis C werden in der weiteren Planung nicht mehr als Potenzialflächen verfolgt.</p> <p>Die weiteren Hinweise der Stellungnahme sind im Planverfahren und der späteren Umsetzung der Vorhaben zu beachten.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
3.15	<p>Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung - Bauverwaltungsamt; <u>Bereich Brandschutz</u></p> <p><u>Keine Anregungen und Hinweise</u></p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
3.16	<p>Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung - Bauverwaltungsamt; <u>Bereich Planung</u></p> <p>Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Gemeinden können zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben sogenannte sachliche Teilflächennutzungspläne erstellen (§ 5 Abs. 2b BauGB). Für die sachlichen Teilflächennutzungspläne gelten im Übrigen die Vorschriften über die Aufstellung der FNP. Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wenn im derzeit rechtsgültigen RP das raumordnerische Ziel von Vorrangflächen im Gemeindegebiet nicht existent ist, kann die Gemeinde keine eigenen raumbedeutsamen Gebiete im FNP (Teil-FNP) darstellen, ohne gegen das Anpassungsgebot zu verstoßen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte der Teil-FNP gegen geltendes Baurecht verstoßen.</p>	<p>Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB kann vorliegend nicht angenommen werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4 der Abwägungstabelle).</p> <p>Die Planung der Gemeinde Kyffhäuserland verstößt demnach aktuell nicht gegen geltendes Baurecht.</p>
3.17	<p>Die Gemeinde gibt an als "Gegenstromprinzip" diesen raumordnerisch relevanten Planungsinhalt zur Prüfung vorzugeben. Die gesetzliche Regelung sieht diesen Schritt als Möglichkeit nicht vor. Die Gemeinde kann über die Vertreter in der regionalen Planungsgemeinschaft Vorschläge einbringen, welche dann ggf. bei der Erstellung des RP aufgenommen werden. Von den 4 geplanten Flächen dürften 3 Flächen bei Anwendung des Ausschlusskriteriums Eignung von Anfang an ausscheiden, da sie derzeit militärische Sicherheitsbereiche beinhalten, was dem § 1 Abs.6 Nr.10 BauGB widerspricht.</p>	<p>Der Gemeinde Kyffhäuserland ist es aufgrund ihrer Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG nicht verwehrt, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um so ihren Planungsabsichten einen gefestigten rechtlichen Rahmen zu geben und damit im Sinne des Gegenstromprinzips von der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt zu werden (vgl. § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 S. 2 ROG). Der Übersicht halber verweisen wir hierbei auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 sowie 1.4 der Abwägungstabelle).</p> <p>Die Bundeswehr wurde im Hinblick auf die Verfügbarkeit ihrer Standort- und Truppenübungsplatzflächen im Planverfahren beteiligt; die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Potentialräume A bis C</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>werden im weiteren Planverfahren entsprechend beachtet und nicht weiter als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verfolgt. Die Gemeinde Kyffhäuserland verfolgt nunmehr lediglich die Potenzialfläche „D“.</p>
3.18	<p>Zudem sind die geplanten Flächen teilweise Waldflächen und haben keine 5000 m Abstand untereinander. Die 5000 in sind im RP als grundsätzlicher Abstand von Vorrangflächen zu einander als ein Planungsprinzip enthalten.</p> <p>Die auf Seite 12 der Begründung angegebenen städtebaulichen Ziele der Planung widersprechen sich. Flächenausnutzung und sparsamer Verbrauch von Grund und Boden ist im Wald nicht gegeben. Allein die Erschließung der Standorte und notwendige Nebenflächen (Kraustellflächen) haben einen unverhältnismäßig hohen Flächenanteil, der als Wald verloren geht, was dem Ziel gemäß § 1 Abs.5 BauGB widerspricht.</p>	<p>Mit der Änderung des Thüringer Waldgesetzes ist eine Änderung der Nutzungsart von Wäldern zur Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG unzulässig. Die Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldflächen ist demnach ausgeschlossen. Im aktuellen Planverfahren soll nur noch die Potenzialfläche „D“ weiterverfolgt werden, die sich außerhalb von Waldflächen befindet. Zusätzliche Aufforstungsflächen sind demnach nicht erforderlich. Auch kommt es damit zu keiner Flächeninanspruchnahme des Waldes.</p> <p>Eine mögliche Unterschreitung des im RP-NT vorgegebenen 5000 m-Abstandes zwischen Windeignungsflächen ist aufgrund der ausschließlichen Weiterverfolgung der Potenzialfläche „D“ für das weitere Planverfahren irrelevant.</p> <p>Ein sonstiger Widerspruch zwischen den städtebaulichen Zielen der Planung ergibt sich für die Gemeinde Kyffhäuserland schließlich nicht (vgl. Ausführungen unter Pkt. 3.9 der Abwägungstabelle). Es werden konkret keine abwägungsrelevanten Inhalte geäußert. Die Gemeinde Kyffhäuserland nimmt die Aussage entsprechend zur Kenntnis.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
3.19	<p>Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung - Bauverwaltungsamt; <u>Bereich Denkmalschutz</u></p> <p>Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde gibt es <u>keine grundsätzlichen Einwände</u> gegen die vorgesehenen Flächen. Abstände zu Ortschaften haben ein Mindestmaß. Die Einzelstandorte von Anlagen sind in den Antragsverfahren zu bewerten. Hinzu kommt die Erschließung der Anlagen.</p> <p>Aus verschiedenen Bereichen sind archäologische Funde bekannt. Dies betrifft in erster Linie den geplanten Potenzialraum D, aus dem jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Siedlungsreste dokumentiert sind. Hier muss mit dem Auftreten vielfältiger weiterer Bodenfunde und Befunde gerechnet werden. Diese stellen nach § 2 Abs. 7 ThürDSchG Bodendenkmale dar.</p> <p>Jegliche Tiefbauarbeiten im sog. Potenzialraum D südlich von Günserode erfordern daher unbedingt eine bauvorgreifende und oder baubegleitende, archäologische Untersuchung. Um die erforderlichen Untersuchungen einleiten zu können, ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zwischen dem Bauträger und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar, zu erarbeiten.</p> <p>Aus den Potenzialräumen A nordwestlich von Bendeleben B nordwestlich von Hachelbich sowie C östlich von Seega sind bisher noch keine Bodendenkmale bekannt. In Randbereichen der gekennzeichneten Flächen sowie im unmittelbaren Umfeld wurden zahlreiche archäologische Fundstellen dokumentiert.</p> <p>Am nördlichen Randgebiet des Potentialraumes C bei Seega ist ein geschütztes Bodendenkmal in Form eines mittelalterlichen Steinkreuz vorhanden.</p> <p>Geplante Tiefbauarbeiten in den Potenzialräumen A, B und C sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise der Stellungnahme sind im weiteren Planverfahren und der späteren Umsetzung der Vorhaben in Bezug auf die Potenzialfläche „D“ zu beachten.</p> <p>Die ehemaligen Potenzialflächen A bis C werden im Planverfahren nicht weiter verfolgt, so dass diesbezügliche Hinweise für die Planung irrelevant sind.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
3.20	<p>Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung; Bereich Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen, unter Beachtung der nachfolgenden Punkte, keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Eventuell neu herzustellende Zufahrten zu den Gebieten sind im Vorfeld bei den entsprechenden Straßenbaulastträgern zu beantragen und mit ihnen abzustimmen. Sollte es, zum Beispiel beim Bau der Zufahrten, zu Verkehrsraumeinschränkungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO kommen, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Art und der Umfang der Einschränkung mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und ein entsprechender Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Änderungen an Beschilderungen sind in einem Markierungs- und Beschilderungsplan darzustellen und der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. im Zuge der Erarbeitung der Antragsunterlagen zum notwendigen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der späterem Umsetzung zu beachten.</p>
3.21	<p>Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat III - Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst; <u>Bereich Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p><u>Keine Anregungen und Hinweise</u></p> <p>Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat IV - Wirtschaft und Recht; Amt für Tourismus und Kultur/MusikschuleKatastrophenschutz</p> <p><u>Keine Anregungen und Hinweise</u></p>	<p>Die Teile der Stellungnahme enthalten keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
3.22	<p>Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat IV - Wirtschaft und Recht; Justizariat und Wirtschaftsförderung</p> <p>Fachliche Stellungnahmen</p> <p>Sowohl im derzeit gültigen Regionalplan Nordthüringen aus dem Jahr 2012 als auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Öffentliche Auslegung vom 03.09.2018 - 08.11.2018) sind die im Zuge des vorliegenden Vorentwurfs betrachteten Flächen als Vorranggebiete Windenergie nicht ausgewiesen bzw. nicht zur Ausweisung vorgesehen.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme stellt nur Sachverhalte dar, welche der Gemeinde bereits bekannt sind.</p> <p>Aus Gründen der Übersicht verweisen wir auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4. der Abwägungstabelle. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB kann vorliegend nicht angenommen werden.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert, dennoch hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Planvorbehalt für die Plangeber vorgesehen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, durch letztabgewogene Ziele der Raumordnung Windenergieanlagen auf besonders geeigneten Flächen zu konzentrieren und damit im übrigen Plangebiet auszuschließen. Von dieser Möglichkeit wird sowohl im aktuell gültigen Regionalplan 2012 als auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen Gebrauch gemacht. Ziel ist durch eine Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung von Windvorranggebieten - im Regionalplan Nordthüringen als Ziel der Raumordnung - die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken.</p> <p>Damit sind raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten nicht zulässig.</p> <p>Flächennutzungspläne, im Sinne eines vorbereitenden Bauleitplans nach § 1 Abs.4 BauGB, sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>Die Planung der Gemeinde Kyffhäuserland verstößt demnach aktuell nicht gegen geltendes Baurecht.</p>
3.23	<p>Bei dem hier vorgelegten Vorentwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen ist nicht zu erkennen, inwiefern man sich an den Zielen der Raumordnung orientiert. Aus den angeführten Argumenten ist der Vorentwurf aus raumplanerischer Sicht daher abzulehnen.</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland orientiert sich bei ihrer Planung an den im Änderungsverfahren zum RP-NT angewandten Kriterien, um so eine einheitliche Vorgehensweise und schließlich auch einheitliche Ausweisung von Windeignungsflächen zu erreichen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB kann vorliegend nicht angenommen werden. Die Regionalplanung hat im Sinne des Gegenstromprinzips den Planungswillen der Gemeinde Kyffhäuserland zu berücksichtigen. Aus Gründen der Übersicht verweisen wir auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4. der Abwägungstabelle.</p>
3.24	<p>Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 12.11.2020 AKZ: 02000691/22 Dezernat 1- Innere Verwaltung - Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung</p> <p><u>Keine Anregungen und Hinweise</u></p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
4.) Thür. Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation Katasterbereich Artern		Schreiben vom 22.10.2020
		Az.: 52072320
4.1	<p>Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>von Seiten des TLBG -Katasterbereich Artern- gibt es bezüglich des o.g. Flächennutzungsplanes <u>keine Einwände</u>.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
5.) Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen		Schreiben vom 13.11.2020
		Az.: ST/5.5.2/202011130010-001/20
5.1	<p>Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Kyffhäuserland; hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen <u>nicht berührt</u>. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand <u>keine Einwände</u>.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (13,1 1.2020).</p> <p><u>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</u></p> <p>Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereich“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen wird im weiteren Planverfahren nicht mehr beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	

6.) DSF Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen		Schreiben vom 11.11.2020
		SIS/ND Aktenzeichen: V202002426
6.1	<p>Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Kyffhäuserland: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen</p> <p>Art der Maßnahme: WEA- Vorranggebiet (unbefristet)</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder <u>Bedenken noch Anregungen</u> vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2020.</p> <p>Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutflanlageschutz_node.html</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und werden seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
7.) Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord, Leinefelde-Worbis		Schreiben vom 18.01.2021
		43.1/ 43.1.50/9589/11/KYF/20
7.1	<p>Bundesstraße B 86 n OU Bad Frankenhausen Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB</p> <p>die Gemeinde Kyffhäuserland plant die Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen. Insofern soll ein Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden, um die Sondergebietsflächen auszuweisen.</p> <p>Die geplanten Sondergebiete A; B; C und D sind hinsichtlich der Belange der Straßenneubauplanung der L 1172 und weiterer straßenrechtlich Belange zu prüfen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Thüringer Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Berührungspunkte zur geplanten Ortsumfahrung von Bad Frankenhausen, der B 86 n (Projekt Nr. B 86 - TH-OU Bad Frankenhausen- B 86 - G 10 - TH-VB) gibt es nicht. Ausbauabsichten an den Landesstraßen L 1040, L 1034 und L 2290 erfolgen im Bestand.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Zufahrten von den Landesstraßen mit darzustellen und textlich zu beschreiben.</p> <p>Bei der Festlegung der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen ist ein genügender Abstand zu den Landesstraßen einzuplanen. Dieser sollte mindestens die Höhe der Anlage zuzüglich Flügelänge, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen, betragen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den konkreten Anlagenstandorten sind im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. im Zuge der Erarbeitung der Antragsunterlagen zum notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der späterem Umsetzung zu beachten.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
8.) Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar		Schreiben vom 27.10.2020
D Ref IV-5692-KYF-Stell./237-22501/2020		
8.1	<p>Kyffhäuserland – Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen</p> <p>gegen o.g. Teilflächennutzungsplan bestehen unsererseits <u>keine grundsätzlichen Einwände</u>. Jedoch sind aus verschiedenen Bereichen des Plangebiets archäologische Fundstellen bekannt.</p> <p>Dies betrifft in erster Linie die geplante „Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergie“ südlich von Günserode (Potenzialraum D nach Begr. S. 21), aus der jungsteinzeitliche und bronzezeitliche Siedlungsreste dokumentiert sind. Es muss daher mit dem Auftreten vielfältiger weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 – gerechnet werden. Jegliche Tiefbauarbeiten im sog. Potenzialraum D südlich von Günserode erfordern daher unbedingt eine bauvorgreifende oder baubegleitende archäologische Untersuchung. Um die entsprechenden Untersuchungen einleiten zu können, ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zwischen dem Bauträger und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, zu erarbeiten.</p> <p>Aus den übrigen Potenzialräumen (A nordwestlich von Bendeleben, B nordwestlich von Hachelbich sowie C östlich von Seega) sind bislang keine Bodendenkmale bekannt, allerdings sind an ihren Rändern sowie in ihrem unmittelbaren Umfeld zahlreiche archäologische Fundstellen dokumentiert. So ist aus dem nördlichen Randbereich des sog. Potenzialraums C bei Seega ein als Bodendenkmal geschütztes mittelalterliches Steinkreuz bekannt.</p> <p>Geplante Tiefbauarbeiten in den Potenzialräumen A, B und C sind uns daher mindestens 2 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.</p> <p>Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Bauunterlagen zu verankern.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den konkreten Anlagenstandorten sind im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. im Zuge der Erarbeitung der Antragsunterlagen zum notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der späterem Umsetzung zu beachten.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
9.) Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt		Schreiben vom 05.11.2020
		65-0000_14-23463_2020.doc
9.1	<p>Sachlicher Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, Stand: August 2020, Vorentwurf</p> <p>bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere unter anderem die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018. Es ist nach § 1 Abs. 1 ThürDSchG Aufgabe von Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme stellt nur Sachverhalte und Rechtsgrundlagen dar, welche der Gemeinde bekannt sind. Abwägungsrelevante Inhalte zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan sind nicht enthalten.</p>
9.2	<p>Die geplante Ausweisung von Sondergebieten für WEA betrifft eine Vielzahl von Kulturdenkmälern. Unter den zahlreichen Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist zunächst das Denkmalensemble Kyffhäuserburg (mit Kyffhäuser Denkmal) anzuführen. Die historische Konstellation des auf Fernsicht konzipierten Nationaldenkmals verortet das Objekt zur Entstehungszeit in den geografischen Raum einer historischen Legende, kombiniert mit einer Region mit hoher Dichte von historischen Stätten, z.B. auch den zugehörigen Burgen, dem symbolisch überhöhten Landschaftselement „Wald“ und einer durch Offenland geprägten Senke (Tal, Aue). Die Dimension eines solchen dezidierten Konzepts begründet den geschichtlichen Zeugniswert des Kulturdenkmals wesentlich mit, was sich auch bis heute zu in Teilen kontroversen, umso mehr notwendigen Diskussionen spiegelt. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen ist Steinthalen - Kyffhäuser-Burganlage und Denkmal zudem als Kulturerbestandort aufgeführt. In dieser sensiblen räumlichen Situation sind durch die Ausweisung von Sondergebieten WEA erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Kyffhäuserland wird bereits keine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Kulturdenkmale erwartet.</p> <p>Die Kyffhäuser-Burganlage und das Denkmal ist nach dem Ziel Z 1.2.3 Nr. 31 LEP 2025 Thüringen Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung. Der Entwurf RP-NT 2018 sieht daher auch 3 gegliederte Schutzbereiche um das Denkmal vor. Die Potenzialfläche D liegt jedoch schon außerhalb des äußeren Schutzbereiches.</p> <p>Die ehemaligen Potenzialflächen A bis C werden im weiteren Planverfahren nicht mehr verfolgt. Die Potenzialfläche „D“ liegt über 13 km von dem Denkmalensemble Kyffhäuser-Burganlage entfernt. Diese Potenzialfläche berührt den geografischen Raum der historischen Legende demnach nicht.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland erkennt die besondere von historischen Stätten geprägte Raumstruktur des Umfeldes der Potenzialfläche „D“ an. Die einzelnen historischen Stätten genießen auch umfassend Schutz, doch aus dem LEP 2025 geht hervor, dass eben nicht die gesamte Umgebung und Landschaft vor Ort unter einen umfassenden Schutz gestellt wurde, sondern nur das Gebiet Kyffhäuser-Burg mit Denkmal. Dass auch in Bezug auf die weiteren historischen Stätten eine Überprüfung der einschlägigen Schutznormen stattzufinden hat, bestätigt die Gemeinde Kyffhäuserland. Dies ist jedoch dem verbindlichen Bauleitverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten. Für einen umfassenden Umgebungsschutz der umliegenden Stätten, der bis in die Potenzialfläche „D“ hineinwirkt, liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte vor. Die nächstgelegenen Burgen und Schlösser befinden sich mindestens 7,5 km vom Planbereich entfernt (Obere und Untere Sachsenburg, Schloss Clingen, Schlossverwaltung Burg Weißensee/Runneburg, Festung Heldrungen, Schloss Sonderhausen und Park). Lediglich die Burgruine Arnsburg befindet sich ca. 2 km von der Potenzialfläche „D“ entfernt. Dieses Denkmal genießt jedoch schon keinen Umgebungsschutz. Die natürliche Umgebung der Burgruine zeichnet sich zudem durch Waldflächen aus, die einen ungestörten Fernblick nicht zulassen.</p> <p>Dass das Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal einen Umgebungsschutz genießt, zweifelt die Gemeinde Kyffhäuserland nicht an. Dieser geht jedoch nicht weiter als der im Entwurf des RP-NT festgehaltene Schutzbereich um das Denkmal. Das Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal befindet sich zudem im Wald, so dass ein ungestörter Blick in die Ferne jedenfalls durch den Baumbestand beeinträchtigt wird.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Zwischen der Potenzialfläche „D“ und dem Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal befinden sich neben dem unmittelbar an das Denkmal angrenzenden Waldgebiet, zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungsbereiche und eine weitere Waldfläche. Eine uneingeschränkte Sichtbeziehung zwischen der Potenzialfläche „D“ und dem Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal ist demnach nicht gegeben. Auch ist der Gemeinde Kyffhäuserland keine herausragende Sichtbeziehung zwischen Denkmal und Potenzialfläche „D“ bekannt. Das Wesen des Denkmals Kyffhäuser-Burg und Denkmal wird mit der Ausweisung nicht berührt.</p> <p>Schließlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fernsicht vom Denkmal selbst oder auf das Denkmal durch Windenergieanlagen aufgrund der beträchtlichen Entfernung eingeschränkt wird. Besondere Blickpunkte oder Sichtachsen auf das Denkmal, welches durch das Plangebiet beeinträchtigt werden könnten, sind der Gemeinde Kyffhäuserland ebenfalls nicht bekannt. Schließlich können konkrete Sichtbeziehungen auch besser, effektiver und zweckmäßiger im nachgelagerten Zulassungsverfahren geprüft werden, da aktuell keinerlei Kenntnisse über die konkreten Anlagenmodalitäten vorhanden sind.</p> <p>Dem besonderen Schutz der einzigartigen Kulturlandschafts steht entgegen, dass nach aktuellem Planungsstand die Potenzialfläche „D“ die einzige Möglichkeit der Gemeinde zu sein scheint, einen Beitrag am Klimaschutz zu leisten. Klimaschutz zu fördern ist Aufgabe einer jeden Gemeinde.</p> <p>In einer solch beträchtlichen Entfernung (13 km) entfalten Windenergieanlagen grundsätzlich keine Dominanzwirkung. Auch können Windenergieanlagen in einer solchen Entfernung nicht mehr vom menschlichen Auge konturenscharf wahrgenommen werden,</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>so dass auch die Rotorbewegung nicht mehr bewusst wahrgenommen wird. Der Wert des Denkmals wird nicht herabgesetzt. Denn gerade aufgrund der natürlichen Gegebenheit des flachen Thüringer Beckens und des breiten Blickfeldes erzeugen die im weiten Hintergrund möglichen Windenergieanlagen keine Dominanzwirkungen, da in einer solch großen Entfernung und durch die Öffnung des Horizonts keine signifikanten Konturen durch das menschliche Auge wahrnehmbar sind.</p> <p>Auch das Landschaftselement bleibt unangetastet, dient sogar als Sichtschutz. Die ungestörte Wahrnehmung des Denkmals ist auch bei Ausweisung der Potenzialfläche „D“ weiter möglich. Die vorhandenen geografischen und topografischen Gegebenheiten müssen im nachgelagerten Zulassungsverfahren des konkreten Vorhabens entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung der Potenzialfläche „D“ zum Denkmalensemble Kyffhäuser-Burg (13 km), die eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals nicht erkennen lässt, sowie des Umstandes, dass sich der Blick in die Ferne nicht auf einzelne Punkte bezieht, sondern man das Auge schweifen lässt, gewichtet die Gemeinde Kyffhäuserland die Belange des Klimaschutzes und damit die Ausweisung der Potenzialfläche „D“ höher als die Belange des Denkmalschutzes.</p> <p>Dem Teil der Stellungnahme wird folglich seitens der Gemeinde Kyffhäuserland nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
9.3	<p>Durch die vorgelegte Planung ergeben sich besonders auch Auswirkungen auf den im Entwurf des Regionalplans Nordthüringen als Kulturerbestandort ausgewiesenen Standort „Sondershausen - Schloss und Park“. Hier sind durch die im westlichen Gemeindegebiet geplanten Sondergebiete WEA erhebliche Auswirkungen auf den Denkmalbestand des Schlossensembles mit Park in exponierter Lage sowie den historischen Stadtkern und Erweiterungen (verschiedene Denkmalensembles) zu erwarten.</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland erwartet durch die Ausweisung der Potenzialfläche „D“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalensembles Schloss Sondershausen.</p> <p>Die Potenzialfläche „D“ befindet sich über 14 km vom Denkmalensemble entfernt. Es befindet sich auch deutlich außerhalb des vom Entwurf des RP-NT vorgesehenen Schutzbereiches. Das Denkmalensemble ist in südöstliche Richtung durch den Siedlungsbereich der Stadt Sondershausen geprägt. Lediglich Richtung Norden ist es in seiner Blickbeziehung offen und kann hindernisfrei auch aus der Ferne betrachtet werden. Durch die sich in südöstliche Richtung anschließende Siedlungsstruktur ist ein Heranrücken des Denkmalensembles an die Potenzialfläche „D“ ausgeschlossen, so dass eine mögliche Erweiterung der historischen Stätte in Richtung Potenzialfläche „D“ ebenfalls nicht in Betracht kommt. Zwischen der Potenzialfläche „D“ und dem Denkmal liegt zudem eine ausgedehnte Waldfläche sowie zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine freie Sichtbeziehung zwischen dem Planbereich und dem Denkmalensemble liegt demnach schon nicht vor. Von einer Ausdehnung des Umgebungsschutzes bis zur Potenzialfläche „D“ kann demnach nicht ausgegangen werden. Konkrete Anhaltspunkte, die dafür sprächen, sind jedenfalls nicht ersichtlich.</p> <p>Wie bereits unter Pkt. 9.2 der Abwägungstabelle ausgeführt, kann das menschliche Auge bauliche Anlagen in einer solchen Entfernung nicht mehr wahrnehmen. Eine konturenscharfe Wahrnehmung der späteren Windenergieanlagen ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Besondere Sichtbeziehungen oder Blickpunkte sind der Gemeinde Kyffhäuserland nicht bekannt.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Das sich öffnende Thüringer Becken und die besondere Weite der Landschaft und die damit verbundene nur eingeschränkte Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen lässt eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Planung nicht erkennen. Der Denkmalschutz wird demnach allenfalls so geringfügig berührt, dass dieser sich gegenüber dem Klimaschutz nicht durchsetzen kann.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland gewichtet die Belange des Klimaschutzes demnach höher als die Belange des Denkmalschutzes.</p>
9.4	<p>Außerdem sind erhebliche Beeinträchtigungen unter anderem insbesondere für Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Sega und Bad Frankenhausen zu erwarten.</p>	<p>Die genannten Denkmalstandorte befinden sich alle nördlich des Höhenzuges Hainleite. Aufgrund der optischen Abschirmung des Höhenzuges geht die Gemeinde Kyffhäuserland derzeit davon aus, dass eine Beeinträchtigung der Denkmale ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus hängt die Beeinträchtigung der Umgebung von Denkmälern stark vom WEA-Typ und dem Parklayout ab, weshalb eine Prüfung dieser Belange im nachgelagerten Bauleitplanverfahren oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angezeigt ist.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland hat mit Schreiben vom 13.04.2021 das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt gebeten, um welche Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Sega und Bad Frankenhausen und welchen Blickachsen und Blickpunkten es sich in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2020 handelt, um zu einer sachgerechten Abwägung zu kommen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Mit Schreiben vom 23.04.2021 hat das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt der Gemeinde Kyffhäuserland mitgeteilt, dass eine kurzfristige Aussage bis zum 30.04.2021 nicht möglich ist, man aber um eine baldmöglichste Antwort bemüht ist.</p> <p>Bis zum 18.06.2021 ist in der Gemeinde Kyffhäuserland noch kein Antwortschreiben eingegangen.</p>
9.5	<p>Die Prüfung wesentlicher Blickachsen und -punkte und die entsprechende Prüfung und Bewertung der Auswirkungen von geplanten WEA-Gebieten sind aus denkmalfachlicher Sicht Voraussetzung für den notwendigen Schutz von Kulturdenkmalen, die innerhalb bedeutender räumlicher Situationen in der Gemeinde Kyffhäuserland liegen. Eine dahingehende Untersuchung fand im Zuge der hier vorgelegten Planung offensichtlich nicht statt</p>	<p>Eine Prüfung von Blickbeziehungen ist im Belang im nachgelagerten Bauleitplanverfahren oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angezeigt.</p> <p>Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Pkt. 9.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p>
9.6	<p>Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen; Ziel ist nach § 6 Satz 2 ThürDSchG neben der Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen ausdrücklich auch eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung.</p>	<p>Das Thüringer Denkmalschutzgesetz wird bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Rahmen des Abwägungsgebotes gemäß § 1 (7) BauGB beachtet.</p> <p>Die Begründung wurde umfassend ergänzt.</p>
9.7	<p>Da sich durch die vorgelegte Planung erhebliche negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von Kulturdenkmalen erwarten lassen, kann der in Rede stehenden Planung nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland nicht gefolgt.</p> <p>Die Begründung wurde umfassend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
10.) Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Weimar		Schreiben vom 17.11.2020
Az.: 5070-82-3447/874-1-89420/2020		
10.1	<p>Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005 s. 1538-1548 -</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g, Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) <p>übergebe ich ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
10.2	<p>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p><u>keine Betroffenheit</u></p> <p>Hinweis: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kyffhäuserlandkreises wurde im Planverfahren beteiligt.</p>
10.3	<p>Abteilung 4: Wasserwirtschaft Belange der Wasserwirtschaft</p> <p><u>keine Betroffenheit</u></p> <p>Stellungnahme</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland verfolgt im weiteren Planungsverfahren nur noch die Ausweisung der Potentialfläche „D“. Diese befindet sich mehr als 350 m von der Wipper entfernt, sodass eine Betroffenheit derzeit ausgeschlossen werden kann.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Durch das Plangebiet des Teilflächennutzungsplanes fließt die Wipper, ein Gewässer 1. Ordnung. Das TLUBN als Unterhaltungspflichtiger nimmt wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen des TFNP in, an über und unter der Wipper sind nur im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen möglich und dürfen die Unterhaltung der Wipper nicht erschweren. Der jeweilige Vorhabensträger hat seine Planungen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. 2. Maßnahmen des TFNP über, an und unter der Wipper sind darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des § 28 ThürWG genehmigungspflichtig <p>Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44, Gewässerunterhaltung) bzw. der eigenen Planungen (Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p>	<p>Maßnahmen in, an, über oder unter der Wipper sind durch den Teilflächennutzungsplan nicht vorgesehen.</p>
10.4	<p>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug Belange Abwasser. Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</p> <p><u>keine Betroffenheit</u></p> <p>Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist, Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde des Kyffhäuserlandkreises wurde im Planverfahren beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
10.5	<p>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Belange des Immissionsschutzes</p> <p><u>keine Betroffenheit</u></p> <p>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</p> <p><u>keine Betroffenheit</u></p> <p>Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind. Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 im TLUBN anhängig. Des Weiteren sind auch keine bestehenden Deponien durch den Teilflächennutzungsplan betroffen.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
10.6	<p>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Planungsgrundsatz: Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p>Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.</p>	<p>Bei der Darstellung der Sondergebietsflächen wird dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG grundsätzlich bereits berücksichtigt. Da mit der Sondergebietsflächendarstellung jedoch noch keine konkreten WEA-Standorte festgelegt werden, müssen weitere Untersuchungen zu konkreten Standortentscheidungen der nächsten Planungs- bzw. Verfahrensebene (verbindliche Bauleitplanung und / oder BImSchG-Genehmigungsverfahren) vorbehalten bleiben.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Schattenwurf Je nach Aufstellung der WEA und der in der Umgebung vorhandenen Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Daher ist sicherzustellen, dass ein Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden darf.</p> <p>Hinweise AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p> <p>12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 5 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.</p>	
10.7	<p>Belange Abfallrechtliche Überwachung</p> <p><u>keine Betroffenheit</u></p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen.</p>
10.8	<p>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau Belange des Geologischen Landesdienstes</p> <p><u>keine Bedenken</u> bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz</p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung Die Plangebiete (Potentialräume für raumbedeutsame Windenergieanlagen) liegen in einer Region, in der Subrosionserscheinungen wie Erdfälle oder -senken auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind. Erdfälle bzw. -senken sind in den Potentialräumen bzw. ihrem näheren Umfeld bekannt.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme enthält bezüglich der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine abwägungsrelevanten Inhalte, da mit der Sondergebietsflächendarstellung noch keine konkreten WEA-Standorte festgelegt werden.</p> <p>Das muss den weiteren Untersuchungen zu konkreten Standortentscheidungen der nächsten Planungs- bzw. Verfahrensebene (verbindliche Bauleitplanung und / oder BImSchG-Genehmigungsverfahren) vorbehalten bleiben.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Aussagen zu einer möglichen Gefährdung, ggf. notwendigen ingenieurgeologischen Untersuchungen der Verkarstungssituation, evtl. erforderlichen Standortverschiebungen oder konstruktiven Sicherungen der Einzelanlagen können erst nach Angabe konkreter Standorte für die Windkraftanlagen gemacht werden. Vor Durchführung der geplanten Maßnahme wird empfohlen, eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN einzuholen, da dort im Subrosionskataster des FIS Georisiko alle dem TLUBN zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst sind.</p> <p>Bei Berücksichtigung obiger Anmerkungen bestehen zum Belang Ingenieurgeologie/Baugrubnbewertung betreffs der vier angegebenen Teilflächen keine generellen Bedenken.</p> <p>Hinweise Geologische Untersuchungen- Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß §9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.</p> <p>Die Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Geologischen Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse bohrarchiv@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.</p> <p>Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz-GeolDG) in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. I, Nr. 30, S. 1387 ff). Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter http://www.iv.infogeo.de online recherchiert werden.</p>	
10.9	<p>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</p> <p>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</p> <p>Eine ausgewiesene Sondergebietsfläche in der Gemarkung Hachelbich ragt randlich in das Bergwerkseigentum „Sondershausen“ (Kalisalze) und in der deckungsgleichen Bewilligung „Im Wippertal“ (Steinsalz) hinein. Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigungen ist die GSES mbH (Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH), Schachtstr. 20 in 99706 Sondershausen. Südlich der dort ausgewiesenen Fläche befinden sich einzelne</p>	<p>Die GSES mbH (Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH), Schachtstr. 20 in 99706 Sondershausen wird im nächsten Verfahrensschritt beteiligt.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland verfolgt im weiteren Planungsverfahren nur noch die Ausweisung der Potentialfläche „D“. Die Stellungnahme enthält damit keine abwägungsrelevanten Belange mehr.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Grubenbaue (zum Schacht „Glückauf III“ gehörig). Im Vorhabenbereich liegen keine Grubenbaue. Bei der Planung/Errichtung einzelner Windenergieanlagen kann ggf. eine Stellungnahme bei Rechtsinhaber angefordert werden.</p> <p>Für die Planungsbereiche liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.</p>	

11.) BAIUDBw Referat Infra I 3, Bonn		Schreiben vom 16.11.2020
		Aktenleichen Infra I 3 45-60-00/VII-439-20-FNP
11.1	<p>Betreff; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme der Bundeswehr</p> <p>durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage wird dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange nicht zugestimmt.</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die Windpotenzialflächen A und B befinden sich vollständig auf der militärischen Liegenschaft Standortübungsplatz (StOÜbPl) Sondershausen und die Potenzialfläche C befindet sich teilweise auf der militärischen Liegenschaft StOÜbPl Bad Frankenhausen. Liegenschaften des Bundes stehen als Sondergebiet Bund für Ausweisungen von Potenzialflächen für WEA nicht zur Verfügung. Die Planungshoheit der militärisch genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr und sind damit der regionalen Planung entzogen. Einer Ausweisung der Potenzialflächen A, B und C wird daher nicht zugestimmt.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Potenzialfläche D bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-439-20-FNP zu informieren.</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland kommt der Anregung nach und konzentriert sich im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
12.) TEN Thüringer Energienetze GmbH, Bleicherode		Schreiben vom 02.11.2020
		Vorgang: 20-25070
12.1	<p>Gemeinde Kyffhäuserland. Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame WKA's</p> <p>in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Gemeinde Kyffhäuserland, Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame WKA's. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Elektroenergieversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & CO.KG.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.</p> <p>Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechtswegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx.</p> <p>Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.</p> <p>In unseren Bestandsplänen sind keine informations- und Fernmeldeanlagen enthalten. Weitere Aussagen hierzu erteilt ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.</p> <p>In dem von ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.</p>	<p>In der Anlage sind keine Pläne vorhanden, die die Potenzialfläche „D“ berühren.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde Kyffhäuserland entsprechend zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter http://www.thueringer-energienetzecom/einspeisung veröffentlicht.</p> <p>Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626.</p> <p>Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.</p> <p>Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p> <p>Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ferngas Service & Management & Co.KG, Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt (Ferngasleitung EVG447 Bennungen-Alach) • die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH <p>Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. In wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben, ist uns nicht bekannt.</p> <p>----- Anlagen ----- Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen</p>	

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
13.) Thüringer Netkom GmbH, Weimar		Schreiben vom 14.10.2020
		Vorgangsnummer: 20206750
13.1	<p>Kyffhäuserland, Windenergieanlagen</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befindet sich HDPE-Leerrohr der TEAG Thüringer Energie AG. Die Streckenführungen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit dem eingetragenen Bestand unserer Anlagen (Stand Oktober 2020).</p> <p>Falls sie noch genauere Angaben zu unserem Leitungsbestand benötigen, stehen wir ihnen gern zur Verfügung. Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.</p> <p>Anlage</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland konzentriert sich im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“; in diesem Bereich sind keine Leitungen mitgeteilt worden.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde Kyffhäuserland entsprechend zur Kenntnis genommen.</p>
14.) Stadtwerke Sondershausen GmbH		Schreiben vom 04.11.2020
		Az: mä
14.1	<p>Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zu Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 (2b) BauGB</p> <p>wir möchten Ihnen mitteilen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH.</p> <p>Deren Verlauf entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandsunterlage zu ihrer Information und zu Planungszwecken.</p> <p>Neuverlegungen bzw. Umverlegungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen sind zurzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland konzentriert sich im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“; in diesem Bereich sind keine Leitungen mitgeteilt worden.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde Kyffhäuserland entsprechend zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
16.) Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk, Berlin		Schreiben vom 19.10.2020
		Vorgangsnummer: 33479
16.1	<p>33479: Aufstellung sachlicher Teil-FNP zur Steuerung von Standorten für raumbedeutungswichtige Windenergieanlagen, Gemeinde Kyffhäuserland</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet</p> <p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken Vorgangsnummer: 33479 Baubereich: Kyffhäuserland, Landkreis Kyffhäuserland Koordinaten-Bereich: NW: 10E5337 51 N2633 (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 11E0749 51N1640</p> <p>Betreiber und Anschrift:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth E-Plus Service GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf IT-Systeme Schuller, Meistereigasse 3, 99707 Kyffhäuserland Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen MEDIA BROADCAST GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Sachsen-Anhalt, August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München Thermik Gerätebau GmbH, Salzstraße 11, 99706 Sondershausen</p> <p>Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan und den Koordinaten im Format "WGS84" an: 226.Postfach@BNetzA.de</p>	<p>Die genannten Unternehmen werden im nächsten Verfahrensschritt beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
17.) Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“		Schreiben vom 12.11.2020
		Az: De/na
17.1	<p>Stellungnahme: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 2 (2) Bau GB</p> <p>in der Detaildarstellung 1 befindet sich eine Trinkwasserleitung. Diese ist mit einem Schutzstreifen nach GbBerG gesichert und im Bereich des Schutzstreifens darf die Trinkwasserleitung nicht überbaut werden.</p> <p>Abwasseranlagen befinden sich nicht in dem Plangebiet.</p> <p>Anlage Bestandsplan TW</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland konzentriert sich im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“; in diesem Bereich sind keine Leitungen mitgeteilt worden.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde Kyffhäuserland entsprechend zur Kenntnis genommen.</p>
18.) Thüringer Forstamt Bleicherode - Südharz		Schreiben vom 17.12.2020
		Az: K-402
18.1	<p>Aufstellung eines sachlichen Teilnutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen Förmliche Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB</p> <p>die eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben haben wir erhalten. Das Gebiet mit den in Anlage 10 dargestellten Potentialräumen A bis D befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Forstamtes Sondershausen. Durch dieses wurden die eingereichten Unterlagen geprüft.</p> <p>Potentialraum A Die Fläche befindet sich innerhalb des Waldes, Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland. An die Fläche angrenzend befindet sich von West nach Nordost in einem Abstand von unter 200 m Körperschaftswald.</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland nimmt zur Kenntnis, dass mit der Einschränkung eines Mindestabstands von 200 m zu angrenzenden Waldflächen ab einer Größe von 1 ha aus Sicht des Forstamtes nur für den Potentialraum D keine Einwände bestehen. Nur dann und nur auf dieser Fläche ist von keiner Beeinträchtigung für den Wald auszugehen.</p> <p>Sie konzentriert sich im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Potentialraum B Die Fläche befindet sich bis auf einen ca. 200 breiten Streifen im Nordosten vollständig im Wald des Bundes. An diesen Streifen grenzt in gleicher Richtung Privatwald an. Im Süden grenzt der Potentialraum an Körperschaftswald und im Südosten an Privat- und Körperschaftswald an.</p> <p>Potentialraum C Der nördliche Teil der Fläche befindet sich innerhalb des Waldes, Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland. Im Nordosten unterschreitet der Wald des Freistaates Thüringen den Mindestabstand von 200 m an einer Stelle. Der ebenfalls im Nordosten gelegene Privatwald hat einen Abstand von über 200 m. Im Süden befindet sich ein ca. 600 m breiter waldfreier Streifen, daran angrenzend befindet sich Staats-, Körperschafts- und Privatwald.</p> <p>Potentialraum D Die Fläche ist nicht von Wald betroffen. Im Norden grenzt an die Fläche Staats- und Privatwald und im Osten Körperschafts- und Privatwald an.</p> <p>Fazit: Mit der Einschränkung eines Mindestabstands von 200 m zu angrenzenden Waldflächen ab einer Größe von 1 ha bestehen aus Sicht des Forstamtes nur für den Potentialraum D keine Einwände. Nur dann und nur auf dieser Fläche ist von keiner Beeinträchtigung für den Wald auszugehen.</p> <p>Im Süden des Potentialraumes C befindet sich ein ca. 600 m breiter Streifen, der ebenfalls nicht von Waldflächen betroffen ist und der es je nach Anlage gestatten würde, den erwähnten Mindestabstand von 200 m einzuhalten.</p> <p>Sowohl der Potentialraum A als auch der Potentialraum B gestatten unter Wahrung eines Mindestabstands von 200 zu Waldflächen ab 1 ha Größe keine Errichtung von Anlagen innerhalb des hier untersuchten Vorhabens.</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Sichtung der Unterlagen unter Zuhilfenahme der Anlage 10 nur eine grobe Betrachtung der Betroffenheit von Waldflächen ermöglichte, dem hier zu entsprechenden Anliegen aber genügt. Erreichen konkrete Standorte die Planungsphase, ist eine weitergehende Prüfung auf Betroffenheit von Waldflächen erforderlich.</p>	

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
19.) Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Bad Frankenhausen		Schreiben vom 28.10.2020
Az: 42.22		
19.1	<p>Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Frist zur Stellungnahme: 16.11.2020</p> <p>Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur</p> <p>Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 08.10.2020 nach § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Mit der frühzeitigen Beteiligung können Hinweise und Forderungen im Vorfeld geprüft und in der weiterführenden Planung gem. § 4 (2) BauGB beachtet werden.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland möchte eine „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ für Windenergieanlagen aufstellen. Über einen rechtskräftigen FNP verfügt die Gemeinde nicht.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur würden stark betroffen bei Planungen von Windenergieanlagen:</p> <p>Flächenzerschneidung Flächeninanspruchnahmen (dauerhaft, vorübergehend) Flächeninanspruchnahmen für Kompensationsmaßnahmen Bewirtschaftungerschwernisse Ertragsverluste etc.</p> <p>Unter anderen würden diese Gründe entgegenstehen. Als TLLLR beziehen wir uns auf die übergeordneten rechtskräftigen Planungen der Raumordnung.</p> <p>Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Obere Landesplanungsbehörde hat aus diesem Grund die Vorranggebiete für Windenergie im rechtskräftigen Regionalplan Nordthüringen (RP NT) von 2012 festgelegt.</p>	<p>Windenergienutzung und landwirtschaftliche Nutzung schließen sich grundsätzlich nicht gegenseitig aus. Aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme einer Windenergieanlage stehen die im Plangebiet „D“ übrigen Flächen weiter für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Erschließungswege können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens entsprechend mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen abgestimmt werden. Einer Flächenzerschneidung kann damit wirksam begegnet werden, ebenso wie einer unnötigen Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen steht der Landwirtschaft und Agrarstruktur grundsätzlich nicht entgegen. Dies wird im Rahmen der Ermessensentscheidung, ob Ausgleichsflächen im FNP dargestellt werden sollen, hinreichend berücksichtigt. Grundsätzlich gilt hierbei, dass Kompensationsmaßnahmen auch zugunsten der Landwirtschaft bestimmt werden können (z.B. Streuobstwiesen, Aufwertung der Böden, etc.). Dies ist jedoch Gegenstand des anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur werden demnach nur geringfügig berührt. Sie sind daher nicht höher zu gewichten als der Ausbau Erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten. Neben der Landwirtschaft ist schließlich auch die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert, so dass beiden Nutzungen entsprechend Raum gegeben werden muss.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Die Fortschreibung des RP NT befindet sich im Verfahren. Es sind keine Windvorranggebiete in diesem Bereich ausgewiesen.</p> <p>Wir <u>stimmen</u> der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland <u>nicht zu</u>, weil der FNP nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst wird.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Bauleitverfahren ist erforderlich.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, BauGB und der Regionalplan Nordthüringen (RP NT).</p>	<p>Bewirtschaftungserschwernisse werden durch die entsprechende Pachtvergütung regelmäßig ausgeglichen. Der Eigentümer der von der Ausweisung betroffenen Flächen wird zur Nutzbarmachung seines Eigentums mit der Planung nicht gezwungen. Privatrechtliche Nutzungsmöglichkeiten sind jedoch nicht Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Planung. Gleiches gilt für mögliche Ertragsverluste.</p> <p>Durch die Reduzierung der Planbereiche auf den Planbereich „D“ kommt es zu einer weiteren Reduzierung der berührten landwirtschaftlichen Belange.</p> <p>Die aufgeführten Belange führen demnach nicht zu einer Änderung in der von der Gemeinde Kyffhäuserland getroffenen Abwägungsentscheidung zugunsten der Windenergie.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland orientiert sich bei ihrer Planung an den im Änderungsverfahren zum RP-NT angewandten Kriterien, um so eine einheitliche Vorgehensweise und schließlich auch einheitliche Ausweisung von Windeignungsflächen zu erreichen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB kann vorliegend nicht angenommen werden. Die Regionalplanung hat im Sinne des Gegenstromprinzips den Planungswillen der Gemeinde Kyffhäuserland zu berücksichtigen. Aus Gründen der Übersicht verweisen wir auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4. der Abwägungstabelle.</p> <p>Konkrete Kompensationsmaßnahmen können auf Grund der fehlenden Daten des zu erwartenden tatsächlichen Eingriffs auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht prognostiziert werden und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im späteren BlmSchG-Verfahren zu ermitteln, zu sichern und umzusetzen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
		<p>Gemäß § 5 Abs. 2a BauGB können Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf der Ebene der Flächennutzungsplanung den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise durch die Gemeinde zugeordnet werden. Diese Zuordnung der Ausgleichs- und Eingriffsflächen stellt jedoch keine zwingende Regelung des § 5 Abs. 2a BauGB, sondern lediglich eine Ermächtigungsregelung für die Gemeinde dar.</p> <p>Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde Kyffhäuserland, ob sie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung solche Darstellungen zu Ausgleichsflächen vornehmen will.</p> <p>Die Gemeinde Kyffhäuserland hat sich aus den o.a. Gründen dazu entschieden, keine Flächen als Räume für Kompensationsmaßnahmen darzustellen.</p>

20.) Industrie- und Handelskammer, Erfurt

Schreiben vom 11.11.2020

20.1	<p>Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Kyffhäuserland</p> <p>die Grundlagen der Raumentwicklung sind im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes geregelt und werden von den nachfolgenden Planungsebenen in Thüringen mit dem Landesplanungsgesetz (ThürLP G) und dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) weiter konkretisiert. Die Bauleitplanungen der Kommunen haben sich den Zielen der übergeordneten Raumordnung anzupassen. Dies ist insbesondere im § 1 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegt.</p> <p>Weder im gültigen Regionalplan Nordthüringen aus dem Jahr 2012, noch dem ersten Fortschreibungsentwurf aus dem Jahr 2018 sind die im Teilflächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen als Vorranggebiete ausgewiesen. Deren Ausweisung beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen gesamtträumlichen Planungskonzept zur Nutzung der Windenergie.</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland orientiert sich bei ihrer Planung an den im Änderungsverfahren zum RP-NT angewandten Kriterien, um so eine einheitliche Vorgehensweise und schließlich auch einheitliche Ausweisung von Windeignungsflächen zu erreichen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB kann vorliegend nicht angenommen werden, da das Ziel Z 3-6 des RP-NT 2012 rechtswidrig ist und damit keine Anpassungspflicht auslösen kann. Es liegt dafür gerade kein schlüssiges gesamtträumliches Plankonzept vor.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind im Rahmen gemeindlicher Planung schließlich nur in der Abwägung zu berücksichtigen, lösen grundsätzlich jedoch schon</p>
------	--	---

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Dessen Grundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes 2025, - Erlasses zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass; Thüringer Staatsanzeiger Nr_29/2016), - Studien zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen vom 10. Februar 2015, - Ergänzungsstudie vom 9. Oktober 2015 im Auftrag des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, - Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen, - fachplanerische Erfordernisse unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen an eine Planung zur Steuerung der Windenergienutzung <p>„Der Plangeber folgte bei seiner Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie der Rechtsprechung, wonach der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sogenannte Konzentrationszonen ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ (BVerwG vom 13.03.2003 - 4 C 3/02) zu Grunde liegen muss. Die Anforderungen, insbesondere an die erforderliche Unterscheidung zwischen sogenannten harten und weichen Tabuzonen bei der Ermittlung der Flächen, wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember.2012 (4 CN 1/11) weiterentwickelt und mit Urteil vom 11. April 2013 (4 CN 2/12) für die Ebene der Regionalplanung bestätigt“ (Auszug aus dem ersten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen).</p> <p>Basierend auf der beschriebenen Faktenlage besteht für die Gemeinde Kyffhäuserland derzeit kein Handlungsbedarf, zusätzliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Teilflächennutzungsplan darzustellen.</p>	<p>nicht die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB aus. Die Regionalplanung hat im Sinne des Gegenstromprinzips den Planungswillen der Gemeinde Kyffhäuserland zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Gründen der Übersicht verweisen wir auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4. der Abwägungstabelle.</p> <p>Um einen entsprechenden Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können, besteht für die Gemeinde Kyffhäuserland Handlungsbedarf. Auch sind die Gemeinden kraft Gesetzes befähigt, entsprechende Planungen vorzunehmen, § 5 Abs. 2 Nr. 2b) BauGB.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
21.) Stadt Sondershausen		Schreiben vom 08.10.2020
21.1	<p>Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB</p> <p>im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB gibt die Stadt Sondershausen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die generelle Verweisung von Windenergieanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig sein sollen.</p> <p>Die Privilegierung bewirkt jedoch nicht, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. So gilt auch für sie der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches. Zudem dürfen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Dabei wird insbesondere den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 ROG sowie § 7 Abs. 3 ThürLPIG ein Instrument zur Verfügung gestellt, dass es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie diese in geordnete Bahnen zu lenken.</p> <p>Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen. Im Regionalplan Nordthüringen sind hierzu Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ThürLPIG ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen.</p>	<p>Die Gemeinde Kyffhäuserland orientiert sich bei ihrer Planung an den im Änderungsverfahren zum RP-NT angewandten Kriterien, um eine einheitliche Vorgehensweise und schließlich auch einheitliche Ausweisung von Windeignungsflächen zu erreichen. Damit soll auch das Vertrauen der benachbarten Gemeinden in die Steuerung der Windenergienutzung bewahrt und ein Zielabweichungsverfahren vermieden werden. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB kann vorliegend nicht angenommen werden, da das Ziel Z 3-6 des RP-NT 2012 rechtswidrig ist und damit keine Anpassungspflicht auslösen kann. In Aufstellung befindliche Ziele sind im Rahmen gemeindlicher Planung schließlich nur in der Abwägung zu berücksichtigen, lösen grundsätzlich jedoch schon nicht die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB aus.</p> <p>Die Regionalplanung hat im Sinne des Gegenstromprinzips den Planungswillen der Gemeinde Kyffhäuserland zu berücksichtigen. Aus Gründen der Übersicht verweisen wir auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und 1.4. der Abwägungstabelle.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange sind Prüfpunkte eines konkreten Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 35 BauGB). Sie sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
	<p>Der Regionalplan Nordthüringen vom 29.10.2012 ist rechtsverbindlich und regelt die Vorranggebiete Windenergie abschließend. Die Gemeinden sind verpflichtet gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die kommunale Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland ist die Ausweisung von insgesamt vier Sondergebietsflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, welche nicht Bestandteil des rechtgültigen Regionalplans sind.</p> <p>Insofern verstößt die Planung gegen den o.g. Zielanpassungsgrundsatz.</p> <p>Die Stadt Sondershausen vertraut auf die Einhaltung der rechtverbindlichen Ausweisung von Windvorranggebieten, da diese ohne Berücksichtigung gemeindlicher Verwaltungsstrukturgrenzen auf der Abwägung sachlicher regional abgestimmter Kriterien beruht. Schon die landschaftsbildprägende Wirkung von raumbedeutsamen WKA innerhalb der dargestellten westlichen SO-Gebiete entlang der Gemeindegrenze beeinflussen die Stadt Sondershausen nachhaltiger als die planende Gemeinde Kyffhäuserland.</p> <p>Die Stadt Sondershausen sieht in dem angestrebten Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz in die übergeordnete Planungsebene und damit auch einen Eingriff in unsere hoheitlichen Belange.</p> <p>Wir bitten deshalb um die Einhaltung der planungsrechtlichen Grundsätze des Regionalplanes Nordthüringen.</p>	<p>Neben den Trägern der Regionalplanung sind auch die Gemeinden kraft Gesetzes befähigt, entsprechende Planungen raumbedeutsamer Vorhaben vorzunehmen, § 5 Abs. 2 Nr. 2b) BauGB. Der FNP ist dazu geeignetes Instrument (vgl. auch § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).</p> <p>Durch den Wegfall der Potenzialbereiche A und B wird eine landschaftsbildprägende Wirkung entlang der Gemeindegrenze zur Stadt Sondershausen ausgeschlossen. Für den weiterverfolgten Planbereich „D“ kann eine solche prägende Wirkung aufgrund der Entfernung von über 5 km zur Gemeindegrenze schon nicht angenommen werden. Eine dominierende und damit prägende Wirkung wird bei einer solchen Entfernung regelmäßig verneint (vgl. RP-NT).</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
24.) Verwaltungsgemeinschaft "Greußen"		Schreiben vom 08.10.2020
SB:Bau /kl		
24.1	<p>Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß §3' 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren</p> <p>anbei erhalten Sie zu o. g. Vorhaben die positiven Stellungnahmen der Gemeinde Trebra und der Stadt Großenehrich.</p>	<p>Der Teil der Stellungnahme stellt nur Sachverhalte dar und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Inhalte zum Bebauungsplan sind nicht enthalten.</p>
24.2	<p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Beteiligung: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland</p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange: Stadt Großenehrich über Verwaltungsgemeinschaft Greußen Bahnhofstraße 13 a</p> <p>Vorhaben: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (Z) BauGB im o.a. Planverfahren</p> <p><u>keine Einwände</u></p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange: Gemeinde Trebra über Verwaltungsgemeinschaft Greußen Bahnhofstraße 13 a</p> <p>Vorhaben: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren</p> <p><u>keine Einwände</u></p>	<p>Der Teil der Stellungnahme stellt nur Sachverhalte dar und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Inhalte zum Bebauungsplan sind nicht enthalten.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
Ö1 (der Absender der Stellungnahme wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert)		
Ö1.1	<p>Liste der Personen, welche die Planunterlagen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutungswichtige Windenergieanlagen eingesehen haben</p> <p>Auslegungszeitraum: Montag 23.11.2020 bis Freitag 23.12.2020</p> <p>Liste der 5 Personen, welche den Plan eingesehen haben ist Bestandteil der Verfahrensakten.</p>	<p>Die Liste der Personen, welche den Plan eingesehen haben stellt nur Sachverhalte dar und wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Inhalte sind nicht enthalten.</p>
Ö2 (der Absender der Stellungnahme wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert)		
Ö2.1 Stellungnahme zum Planverfahren für Bau von Windenergieanlagen		Schreiben vom 16.12.2020
	<p>dem Plan zum Bau von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland und insbesondere auf dem Gebiet des Ortsteiles Seega widerspreche ich. Diese Pläne lehne ich ab.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzigartige und kulturhistorisch wertvolle Landschaften werden stark beeinträchtigt. 2. Der weitere Ausbau des Tourismus in der Gemeinde wird dadurch untergraben und torpediert. 3. Von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall schädigt noch in einigen Kilometern Entfernung die Gesundheit des Menschen und da besonders von Kindern. 4. Wildtiere, besonders größere Säugetierarten, werden irritiert und dauerhaft vertrieben. 5. Der vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung wird nicht eingehalten. 6. Nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und dem Naturschutzgesetz unter strengen Schutz stehende Tierarten werden geschädigt oder getötet. 7. Der vorgeschriebene Abstand zu FFH- Vogelschutz- und Naturschutzgebieten (Natura2000) wird nicht eingehalten. 8. Der vorgeschrieben Abstand zur Grenze des Naturparks Kyffhäuser wird nicht eingehalten <p>Schlussbemerkung: Seega ist ohnehin schon durch den Truppenübungsplatz, der ja vor wenigen Jahren durch den rechtlich zweifelhaften Kauf der einst offiziellen Straße durch die Bundeswehr faktisch noch vergrößert wurde, stark eingeschränkt! Und nun auch noch Windräder!?</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise beziehen sich auf die Potenzialfläche „C“ im Bereich des Ortsteils Seega. Da sich die Gemeinde Kyffhäuserland im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“ konzentriert, sind die o.a. Anmerkungen und Hinweise nicht relevant.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
Ö3 (der Absender der Stellungnahme wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert)		Schreiben vom 16.12.2020
Ö3.1	<p>Stellungnahme zum Planverfahren für Bau von Windenergieanlagen</p> <p>dem Plan zum Bau von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland und insbesondere auf dem Gebiet des Ortsteiles Seega widerspreche ich. Diese Pläne lehne ich ab.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzigartige und kulturhistorisch wertvolle Landschaften werden stark beeinträchtigt. 2. Der weitere Ausbau des Tourismus in der Gemeinde wird dadurch untergraben und torpediert. 3. Von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall schädigt noch in einigen Kilometern Entfernung die Gesundheit des Menschen und da besonders von Kindern. 4. Wildtiere, besonders größere Säugetierarten, werden irritiert und dauerhaft vertrieben. 5. Der vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung wird nicht eingehalten. 6. Nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und dem Naturschutzgesetz unter strengen Schutz stehende Tierarten werden geschädigt oder getötet. 7. Der vorgeschriebene Abstand zu FFH- Vogelschutz- und Naturschutzgebieten (Natura2000) wird nicht eingehalten. 8. Der vorgeschriebene Abstand zur Grenze des Naturparks Kyffhäuser wird nicht eingehalten <p>Schlussbemerkung: Seega ist ohnehin schon durch den Truppenübungsplatz, der ja vor wenigen Jahren durch den rechtlich zweifelhaften Kauf der einst offiziellen Straße durch die Bundeswehr faktisch noch vergrößert wurde, stark eingeschränkt! Und nun auch noch Windräder!?</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise beziehen sich auf die Potenzialfläche „C“ im Bereich des Ortsteils Seega. Da sich die Gemeinde Kyffhäuserland im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“ konzentriert, sind die o.a. Anmerkungen und Hinweise nicht relevant.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
Ö4 (der Absender der Stellungnahme wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert)		Schreiben vom 17.12.2020
Ö4.1	<p>Betreff: Windräder Anlagen: Protest Windräder.pdf; 20201217_F.A.Z._6128483.pdf</p> <p>Wie anbei beschreiben bin ich und einige mehr aus Seega bzw. ehemalige Seegarer gegen die Umsetzung dieser Pläne. Anbei ebenfalls Argumente warum Windkraft nicht so effektiv ist, wie die E-Industrie behauptet.</p> <p>Dazu kommt, das hier ein Stück Landschaft welches neben ein Naturschutzgebiet und Bundeswehrübungs-gelände liegt, massiv die Optik und den ruhigen Lebensalltag negativ beeinflusst. Dabei ist das doch das einzige was Seega zu bieten hat.</p> <p>Weiter kann ich nicht nachvollziehen, wie man solche Anstrengungen unternimmt damit diese Bauten er-richten werden können und auf der anderen Seite kein Bauland für die Errichtung neuer Häuser erschlossen wird. Es gibt ein Großteil von jungen Leuten die hier im Ort bleiben oder zurückkehren wollen und würden gern neu bauen aber kein Bauland da.</p> <p>Ich kann verstehen das jeden sein ursprünglicher Heimatort am meisten am Herzen liegt, aber nun ist das eine Großgemeinde und sollte allen Entscheidungsträger wichtig sein. Die Entscheidungen die zu treffen sind sollten mit diesem Hauptaugenmerk gefällt werden.</p> <p>Meine Familie und ich sagen NEIN und sprechen sich dagegen aus.</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise beziehen sich auf die Potenzialfläche „C“ im Bereich des Ortsteils Seega. Da sich die Gemeinde Kyffhäuserland im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“ konzentriert, sind die o.a. Anmerkungen und Hinweise nicht relevant.</p>
Ö5 (der Absender der Stellungnahme wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert)		Schreiben vom
Ö5.1	<p>Seega sagt NEIN zu Windrädern</p> <p>In Seega sollen Windräder erbaut werden. Hierfür ist das Gebiet/ Felder gegenüber vom Bundeswehrgelände vorgesehen. Es gibt 4 Plangebiete (A - D) wo die Windräder erbaut werden können. Wie aus den Plänen zu entnehmen ist, liegt Plangebiet C genau an dieser Stelle.</p> <p>Hier die Pläne welche bis zum 23.12.2020 auf der Gemeinde Kyffhäuserland in Bendeleben eingesehen werden können. Bitte machen sie sich kundig und WIEDERSPRECHEN sie den Plänen. Ein Windpark in Seega soll keine Zukunft haben.</p> <p>Warum ???</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie verschandeln unsere schöne Natur und Ausblick, - Tiere werden irritiert, - Ist das Windaufkommen an der Stelle so effektiv? 	<p>Die Anmerkungen und Hinweise beziehen sich auf die Potenzialfläche „C“ im Bereich des Ortsteils Seega. Da sich die Gemeinde Kyffhäuserland im weiteren Planverfahren nur noch auf die Potenzialfläche „D“ konzentriert, sind die o.a. Anmerkungen und Hinweise nicht relevant.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungstext
Ö6	(der Absender der Stellungnahme wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert)	Schreiben vom
Ö6.1	<p>Energiepolitische Realitätsverweigerung</p> <p>Im Wirtschaftsteil der F .A.Z. berichten Sie, dass die Grünen-Chefin Annalena Baerbock gegenüber Wirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) wegen dessen Energiepolitik Vorwürfe erhebt („Das ist Realitätsverweigerung“, F.A.Z. vom 3. November). Das fordert mich zu einer Stellungnahme heraus: Realitätsverweigerung ist in Bezug auf die Energiefrage nicht nur beim Wirtschaftsminister, sondern in weiten Bereichen von Politik, Medien, Gesellschaft und auch Teilen der Wirtschaft gegeben.</p> <p>Zur Begründung seien vier naturgegebene Eigenschaften der Windkraft angeführt: Erstens geht die Windgeschwindigkeit in der dritten Potenz in die Leistungsdichte des Windes ein, was bei der Stromherstellung hohe Ausschläge nach oben wie nach unten zur Folge hat. Verdoppelung der Windgeschwindigkeit heißt achtfache Leistungsdichte, Halbierung ergibt nur noch ein Achtel. Zweitens gibt es in Europa eine hohe Korrelation des Windaufkommens: Schwach- und Starkwindphasen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht lokal, sondern großflächig auftretende Ereignisse, wie eine statistische Auswertung zeigt.</p> <p>Diese beiden Eigenschaften haben zur Folge, dass bereits geringe Schwankungen in der Windgeschwindigkeit gezwungenermaßen zu Mangel und Überangebot führen. Zugespielt ausgedrückt können die Anlagen entweder nicht liefern, oder sie machen sich gegenseitig Konkurrenz. Das zeigen die Erzeugerdaten in Gegenüberstellung zur Nachfrage Tag für Tag. Drittens ist das Windaufkommen statistisch betrachtet vollkommen unabhängig von der Nachfrage nach Strom. Das führt neben den hohen Angebotsschwankungen zu heftigen und irrationalen Preisausschlägen an der Strombörse. Schließlich gibt es, viertens, generell eine geringe Leistungsdichte des Windes. Diese führt letztlich zu geringen Energieerntefaktoren weit unter der wirtschaftlich sinnvollen Schwelle. Der Zubau von Windkraftanlagen führt zur Verstärkung der genannten Effekte von Mangel und Überangebot. Hier helfen auch Speicher nichts, zudem diese weder in technischer noch wirtschaftlicher Hinsicht in Sicht sind.</p> <p>Alle aufgeführten Eigenschaften unterliegen naturgegebenen und damit unveränderbaren Gesetzmäßigkeiten und lassen bei rationaler Betrachtung nur einen Schluss zu: Windkraftanlagen sind für die flächendeckende Stromversorgung unwirtschaftlich und unbrauchbar. Wäre dem nicht so, brauchte es keine Subvention nach dem EEG, mit deren Hilfe sich Windindustrie und Investoren seit 20 Jahren risikolos auf Kosten der Allgemeinheit bereichern. Im Entwurf der aktuellen EEG-Gesetzesnovelle einleitend zu behaupten, dass der Ausbau von Windkraft dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dient, ist allein schon aus den vier oben genannten Eigenschaften ebenso dreist wie falsch. Das Bedrückendste daran ist, wie beharrlich Politik und Medien einfachste physikalische und wirtschaftliche Zusammenhänge ignorieren und das Land in existentielle Nöte führen. Die Fortsetzung dieser Realitätsverweigerung kann nur im Scheitern enden, was mit wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit, massivem Wohlstandsverlust und steigenden sozialen Spannungen verbunden sein wird.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden von der Gemeinde Kyffhäuserland zu Kenntnis genommen, stellen jedoch keine abwägungsrelevanten Belange dar.</p> <p>Zwar ist es richtig, dass die Stromversorgung durch Windenergie wetterabhängig ist. Dennoch hatte die Windenergie einen Anteil von 27 Prozent an der Stromproduktion im Jahr 2020 und ist damit die wichtigste Energiequelle im deutschen Strommix.</p> <p>Mit einem Versiegen des Windes ist zudem auch in Zukunft nicht zu rechnen, so dass der Wind als unendlicher Energielieferant genutzt werden kann ohne dabei der Umwelt zu schaden.</p> <p>Insbesondere unter dem Aspekt eines nachhaltigen Klima- und Umweltschutzes, möchte die Gemeinde Kyffhäuserland ihren entsprechenden Beitrag leisten, und sieht den Ausbau der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet als geeignetes Mittel den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
